

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlusssdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²²¹,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²²², worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nunmehr der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²³ noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhal-

ten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertneunundsechzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²²⁴ unterzeichnet haben,

1. begrüßt die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²²⁵;

2. bekräftigt, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²³ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. fordert diesen Staat auf, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. beschließt, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/69

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/466, Ziffer 8)²²⁶.

²²⁴ Siehe Resolution 50/245.

²²⁵ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 16.

²²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²²¹ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article IX".

²²² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²²³ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

58/69. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/98 vom 22. November 2002 und frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²²⁷,

mit Befriedigung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)²²⁷, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²²⁷ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²²⁷, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung des am 30. Juli 1998 in Kraft getretenen Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²²⁸ am 13. Oktober 1995 und die Verabschiedung des am 3. Dezember 1998 in Kraft getretenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²²⁹ am 3. Mai 1996 durch die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

erfreut über die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²³⁰, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

mit Befriedigung verweisend auf den Beschluss der zweiten Überprüfungs-Konferenz vom 21. Dezember 2001, den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter auszuweiten²³⁰,

unter Hinweis auf den Beschluss der zweiten Überprüfungs-Konferenz, einen Auftrag für Folgetätigkeiten zu erteilen, die unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beschluss, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für nach Kriegen zurückbleibende

Sprengkörper und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²³⁰,

erfreut über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem, die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen sowie die Beitritte zu der 2001 verabschiedeten Änderung des Artikels I des Übereinkommens²³⁰,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der besonderen Anstrengungen verschiedener internationaler, nichtstaatlicher und anderer Organisationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der vierten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die am 11. Dezember 2002 in Genf abgehalten wurde²³¹,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²²⁷, und der dazugehörigen geänderten Protokolle sowie der den Geltungsbereich des Übereinkommens ausweitenden Änderung des Artikels I²³⁰ zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Verwahrer möglichst bald ihr Einverständnis zu notifizieren, durch die Änderung, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter ausdehnt²³⁰, gebunden zu sein;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer am 12. und 13. Dezember 2002 abgehaltenen Tagung den Beschluss fassten²³², dass die Ar-

²²⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²²⁸ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang A.

²²⁹ Ebd., Anhang B.

²³⁰ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr. I, Teil II.

²³¹ Siehe CCW/AP.II/CONF.4/3 (Part I).

²³² Siehe CCW/MSP/2002/2.

beitsgruppe für nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper ihre Tätigkeit im Jahr 2003 fortsetzen solle, mit dem Auftrag, ein Rechtsinstrument über nach einem Konflikt zu ergreifende Abhilfemaßnahmen allgemeiner Art auszuhandeln, die die von den nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörpern ausgehenden Gefahren verringern sollen, sowie zu ermitteln, ob sich derartige Verhandlungen erfolgreich mit allgemeinen Präventivmaßnahmen zur Verbesserung der Munitionszuverlässigkeit befassen könnten, und gesondert von diesen Verhandlungen die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen und auf allseits offener Grundlage weiter zu untersuchen, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper werden, so weit wie möglich zu verringern²³³;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2003 fortsetzen solle, mit dem Auftrag, die Frage der Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu untersuchen und zu prüfen, welches die geeignetste Weise ist, um die durch den unverantwortlichen Einsatz derartiger Minen bewirkten Gefahren zu verringern, darunter auch die Möglichkeit der Festlegung eines Mandats zur Aushandlung eines neuen Rechtsinstruments und anderer geeigneter Maßnahmen, unter Berücksichtigung der in dem Beschluss aufgeführten Fragen²³⁴;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens gefassten Beschluss, dass der designierte Vorsitzende auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge²³⁵;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Gruppe der Regierungssachverständigen und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, die Arbeit zügig durchzuführen, mit dem Ziel, den Vertragsstaaten einen möglichen Vorschlag für ein Rechtsinstrument über die nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper zur Behandlung auf ihrer Tagung am 27. und 28. November 2003 vorzulegen, und mit dem Ziel, den Vertragsstaaten Berichte über Minen, die keine Antipersonenminen sind, sowie über die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 27. und 28. November 2003 sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung zur Verfü-

gung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

10. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/70

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/467, Ziffer 7)²³⁶.

58/70. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 57/99 vom 22. November 2002,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem

²³³ Ebd., Ziffer 21.

²³⁴ Ebd., Ziffer 22.

²³⁵ Ebd., Ziffer 23.

²³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.